DER BUNDESVERBAND Finanzdienstleistung AfW

Stellungnahme des AfW Bundesverband Finanzdienstleistung e. V.

im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Kosten und Informationspflichten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Altersvorsorge-Kosten und -Informationspflichten-Verordnung – AltvKInfV)

GZ: IV C 4 – S 2220-a/00107/008/001

Einleitung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Der AfW Bundesverband Finanzdienstleistung e. V. vertritt die Interessen von rund 40.000 unabhängigen Finanzanlagen- und Immobiliardarlehensvermittlerinnen und -vermittlern sowie Versicherungsmaklerinnen und -maklern aus rund 2.200 Mitgliedsunternehmen. Der größte Teil hiervon sind kleine und mittlere mittelständische Unternehmen. Zu den Mitgliedern des AfW gehören darüber hinaus unter anderem Maklerpools, Maklerverbünde, Versicherungsgesellschaften und Serviceunternehmen für unabhängige Beraterinnen und Berater.

Seit seiner Gründung im Jahr 1992 setzt sich der AfW für die beruflichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der unabhängigen Finanzdienstleistungsvermittlung ein. Ein besonderes Anliegen ist die Sicherung einer qualifizierten, unabhängigen und wirtschaftlich tragfähigen Beratung. Zahlreiche unserer Mitglieder sind sowohl im Versicherungs- als auch im Finanzanlagenbereich tätig und begleiten ihre Kundinnen und Kunden produktübergreifend bei der Absicherung und dem Aufbau ihrer Altersvorsorge.

Wir begrüßen das Ziel des Verordnungsentwurfs, die Produktinformationen und Kostenangaben in der reformierten staatlich geförderten privaten Altersvorsorge transparenter und vergleichbarer zu gestalten.

Kontakt
office@afw-verband.de
afw-verband.de
+49 (30) 63 96 43 70

Anschrift
Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

Vorstand
Franziska Geusen
Frank Rottenbacher
Norman Wirth (GF)

Entscheidend für den Erfolg der Reform wird allerdings nicht allein sein, welche Produkte zur Verfügung stehen und wie deren Kosten ausgewiesen werden. Ebenso wichtig ist, dass die neuen Vorsorgelösungen durch qualifizierte, unabhängige Vermittlerinnen und Vermittler angeboten, erläutert und langfristig betreut werden können.

Dafür bedarf es wirtschaftlich tragfähiger und rechtssicherer Vergütungsmöglichkeiten. Dies gilt für Abschlussvergütungen ebenso wie für laufende Provisionen und Bestandsvergütungen.

Gerade angesichts der gesetzlichen Kostenbegrenzungen bei Standardprodukten muss sichergestellt bleiben, dass qualifizierte Beratungs- und Betreuungsleistungen angemessen vergütet werden können.

Vor diesem Hintergrund konzentrieren wir uns auf die aus unserer Sicht wesentlichen Aspekte des Verordnungsentwurfs.

1. Rechtssicherheit für laufende Bestands- und Betreuungsvergütungen

Der AfW unterstützt die gesetzgeberische Entscheidung, bei einem Vertragswechsel eine erneute Belastung des übertragenen geförderten Altersvorsorgekapitals mit Abschluss- und Vertriebskosten auszuschließen.

Davon zu unterscheiden sind laufende Vergütungen, die im Zusammenhang mit der weiteren Betreuung des Altersvorsorgevertrags und des darin verwalteten Vermögens gezahlt werden.

Insbesondere volumenabhängige Bestandsprovisionen, die aus Verwaltungsvergütungen finanziert werden, stellen ein etabliertes Vergütungsmodell dar. Sie ermöglichen es unabhängigen Vermittlerinnen und Vermittlern, auch nach dem Vertragsabschluss als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und eine langfristige Kundenbetreuung wirtschaftlich zu organisieren.

Diese Vergütungen dürfen nicht allein deshalb als Abschluss- und Vertriebskosten eingeordnet werden, weil sie an Vermittler weitergeleitet werden oder sich nach dem betreuten Vertragsguthaben bemessen.

Kontakt
office@afw-verband.de
afw-verband.de
+49 (30) 63 96 43 70

Anschrift
Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

Vorstand
Franziska Geusen
Frank Rottenbacher
Norman Wirth (GF)

Wir halten es deshalb für erforderlich, dass laufende, aus Verwaltungsvergütungen finanzierte Bestandsprovisionen auch auf übertragenes gefördertes Altersvorsorgekapital weiterhin gezahlt werden können.

Andernfalls könnte ein wirtschaftlicher Fehlanreiz entstehen: Während die weitere Betreuung eines bestehenden Vertrags vergütet wird, würde dieselbe Betreuung nach einem Wechsel in ein neues, möglicherweise besser geeignetes Vorsorgeprodukt wirtschaftlich entwertet.

Eine solche Ungleichbehandlung wäre weder im Interesse der unabhängigen Vermittlerschaft noch einer ergebnisoffenen Beratung.

Dabei muss eine laufende Vergütung nicht zwingend mit einem jährlich stattfindenden individuellen Beratungsgespräch verbunden sein. Sie kann auch die dauerhafte Vorhaltung einer qualifizierten Betreuung, die Erreichbarkeit des Vermittlers und die Begleitung bei Veränderungen der persönlichen Vorsorgesituation finanzieren. Zusätzliche Dokumentations- oder Einzelnachweispflichten für solche Vergütungen sollten nicht geschaffen werden.

Der Verordnungsentwurf enthält insoweit keine ausdrückliche Neuregelung. Aus Sicht des AfW sollte sichergestellt werden, dass die bisherige Behandlung laufender Bestandsprovisionen nicht durch eine veränderte Auslegung der Kostenbegriffe infrage gestellt wird.

Wir regen daher an, die erforderliche Rechtssicherheit für die Anwendungspraxis zeitnah herzustellen und insbesondere klarzustellen, dass die Weiterleitung laufender Verwaltungsvergütungen an Vermittler nicht allein aufgrund dieser Weiterleitung zu einer Einordnung als Abschluss- und Vertriebskosten führt.

2. Kostentransparenz darf nicht zu einer zusätzlichen Beschränkung von Vergütungsmodellen führen

Der AfW unterstützt eine verständliche und nachvollziehbare Darstellung der Kosten eines Altersvorsorgevertrags.

Dabei ist zwischen der Darstellung von Kosten, ihrer rechtlichen Einordnung und der Zulässigkeit verschiedener Vergütungsmodelle zu unterscheiden.

Kontakt
office@afw-verband.de
afw-verband.de
+49 (30) 63 96 43 70

Anschrift
Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

Vorstand
Franziska Geusen
Frank Rottenbacher
Norman Wirth (GF)

Aus den Vorgaben zur Kostendarstellung darf keine unbeabsichtigte Neubewertung laufender Vergütungsformen entstehen. Insbesondere sollte die Weiterleitung von Teilen einer Verwaltungsvergütung an unabhängige Vermittler nicht für sich genommen eine Zuordnung zu Abschluss- und Vertriebskosten auslösen.

Die vorgesehenen unterschiedlichen Darstellungsformen für beitragsbezogene, laufende und guthabenabhängige Kosten sind insoweit zu begrüßen. Sie tragen den unterschiedlichen Vergütungsstrukturen am Markt Rechnung.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Verordnungsentwurf auch gesondert vereinbarte Honorare für Beratungsleistungen berücksichtigt. Gerade bei den begrenzten Vergütungsspielräumen der Standardprodukte wird eine provisionsbasierte Vergütung den Aufwand einer qualifizierten Beratung nicht immer ausreichend abdecken können. Zudem können bereits die umfassende Analyse bestehender Verträge und die ergebnisoffene Prüfung eines möglichen Vertragswechsels erhebliche Beratungsleistungen erfordern. Deshalb ist es wichtig, dass die bestehenden Möglichkeiten einer gesonderten Honorierung solcher Leistungen im jeweils berufsrechtlich zulässigen Rahmen erhalten bleiben und durch zusätzliche Anforderungen nicht erschwert werden.

Ziel muss es sein, die tatsächlichen Kosten transparent zu machen, ohne wirtschaftlich sinnvolle und rechtlich zulässige Vergütungsmodelle zu erschweren.

3. Einheitliche Anforderungen an staatliche und privatwirtschaftliche Standarddepots

Kritisch sehen wir die im Verordnungsentwurf vorgesehene gesonderte Bezeichnung „Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge (öffentlicher Träger)“ bei der Angabe der Produktkategorie.

Das Altersvorsorgereformgesetz sieht für das von einem öffentlichen Träger angebotene Standarddepot grundsätzlich dieselben produktbezogenen Anforderungen vor wie für privatwirtschaftliche Standarddepots.

Es ist deshalb aus unserer Sicht nicht sachgerecht, durch die Verordnung eine gesonderte Produktkategorie auszuweisen, die den Eindruck einer eigenständigen Produktart mit möglicherweise abweichenden Anforderungen vermitteln könnte.

Kontakt
office@afw-verband.de
afw-verband.de
+49 (30) 63 96 43 70

Anschrift
Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

Vorstand
Franziska Geusen
Frank Rottenbacher
Norman Wirth (GF)

Die öffentliche Trägerschaft ist ein Merkmal des Anbieters, nicht eine andere Art der Altersvorsorge.

Wir regen deshalb an, auch für ein öffentlich angebotenes Standarddepot die einheitliche Produktkategorie „Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge“ zu verwenden. Die Eigenschaft des Anbieters als öffentlicher Träger kann und sollte im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Anbieterinformationen kenntlich gemacht werden.

Entscheidend ist, dass für staatliche und privatwirtschaftliche Standarddepots dieselben Anforderungen an Produktgestaltung, Kostenberechnung, Kostenausweis, Risikoindikatoren und Informationspflichten gelten.

Ein staatlich organisiertes Angebot darf bei der Produktinformation und beim Kostenvergleich weder tatsächlich noch durch seine Darstellung privilegiert werden. Nur bei einheitlichen Maßstäben können Verbraucherinnen und Verbraucher die verschiedenen Angebote sachgerecht miteinander vergleichen.

4. Vollständige und vergleichbare Erfassung sämtlicher Kosten

Die angestrebte Kostentransparenz kann nur erreicht werden, wenn sämtliche Anbieter und Vertriebsmodelle nach einheitlichen Maßstäben beurteilt werden.

Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass nicht lediglich unmittelbar ausgewiesene Abschluss-, Verwaltungs- und Depotgebühren berücksichtigt werden, sondern auch die wirtschaftlichen Kostenbelastungen, die bei der Anlage und beim Handel mit den zugrunde liegenden Finanzinstrumenten entstehen.

Hierzu zählen insbesondere anfallende Order- und Ausführungsgebühren, Handelsplatzentgelte sowie implizite Transaktionskosten, etwa durch Geld-Brief-Spannen, soweit diese tatsächlich eine Kostenbelastung für den Altersvorsorgevertrag bewirken.

Wir begrüßen, dass der Verordnungsentwurf bereits eine umfassende Berücksichtigung der Vertragskosten und eine Anlehnung an die europäische PRIIPs-Kostenmethodik vorsieht.

Entscheidend wird die einheitliche und vollständige Anwendung dieser Vorgaben auf sämtliche Anbieter sein, ausdrücklich auch auf digital vertriebene Depotangebote und die Geschäftsmodelle von Neobrokern.

Kontakt
office@afw-verband.de
afw-verband.de
+49 (30) 63 96 43 70

Anschrift
Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

Vorstand
Franziska Geusen
Frank Rottenbacher
Norman Wirth (GF)

Es darf nicht dazu kommen, dass bei einem Anbieter Kosten offen ausgewiesen werden, während wirtschaftlich vergleichbare Belastungen bei einem anderen Anbieter aufgrund einer abweichenden Preis- oder Abwicklungsstruktur im Kostenvergleich nicht erkennbar sind.

Wo künftige Handelskosten nicht exakt vorhersehbar sind, sollten sie im Rahmen der vorgesehenen Berechnungsmethoden sachgerecht berücksichtigt beziehungsweise durch verständliche Hinweise und Erläuterungen transparent gemacht werden.

Ein weiterer Aspekt betrifft mögliche Veränderungen der Vertragskosten während der Laufzeit. Altersvorsorgeverträge sind regelmäßig auf Jahrzehnte angelegt. Gerade deshalb ist für einen sachgerechten Kostenvergleich nicht nur die anfängliche Kostenbelastung von Bedeutung, sondern auch die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Anbieter vertraglich berechtigt ist, seine Entgelte später anzupassen.

Wir regen daher an, im Rahmen der vorvertraglichen Kosteninformationen auch die vertraglich vorgesehenen Möglichkeiten und Voraussetzungen künftiger Kostenanpassungen verständlich darzustellen. Die bereits vorgesehene Kostenänderungsanzeige ist hierfür eine wichtige Ergänzung, ersetzt aber nicht die Information über bestehende Preisanpassungsmöglichkeiten bei Vertragsschluss.

Der AfW hält es dabei nicht für erforderlich, zusätzliche und aufwendige Informationsverfahren zu schaffen. Vielmehr sollten die bereits vorgesehenen Anforderungen konsequent, einheitlich und wettbewerbsneutral angewendet und nur dort gezielt ergänzt werden, wo dies für einen aussagekräftigen Kostenvergleich erforderlich ist.

5. Bessere Informationen über die Folgen eines Wechsels aus bestehenden Riester-Verträgen

Erheblichen Ergänzungsbedarf sehen wir bei den vorgesehenen Informationen über die Folgen eines Vertragswechsels.

Der Verordnungsentwurf konzentriert sich hierbei im Wesentlichen auf mögliche Wechselkosten sowie erneut anfallende Abschluss- und Vertriebskosten.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher, die einen bestehenden Riester-Vertrag in ein neues Altersvorsorgeprodukt übertragen möchten, greifen diese Informationen zu kurz.

Kontakt
office@afw-verband.de
afw-verband.de
+49 (30) 63 96 43 70

Anschrift
Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

Vorstand
Franziska Geusen
Frank Rottenbacher
Norman Wirth (GF)

Ein solcher Wechsel ist nicht lediglich eine Entscheidung zwischen unterschiedlichen Kosten- und Fördermodellen. Er kann vielmehr mit dem endgültigen Verlust wesentlicher vertraglich vereinbarter Leistungen und Absicherungen verbunden sein.

Hierzu zählen insbesondere:

- der Wegfall einer bisher vereinbarten Beitrags- oder Kapitalgarantie,
- der Verlust einer vertraglich zugesagten lebenslangen Rentenzahlung beziehungsweise garantierter Rentenkonditionen,
- der Wegfall gegebenenfalls eingeschlossener zusätzlicher Absicherungen bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sowie
- der Verlust bisher vereinbarter Hinterbliebenenleistungen oder anderer vertraglicher Rechte.

Welche dieser Folgen tatsächlich eintreten, hängt von der konkreten Ausgestaltung des bisherigen und des neuen Vertrags ab.

Diese Unterschiede können für die langfristige Altersvorsorge wirtschaftlich erheblich bedeutsamer sein als einzelne Kostenpositionen.

Wir regen deshalb an, die vorgesehenen Informationen zu den Folgen eines Vertragswechsels um einen ausdrücklichen, verständlichen Hinweis auf den möglichen Verlust bisheriger Garantien, Rentenansprüche und ergänzender Absicherungen zu ergänzen.

Dabei ist eine wichtige Unterscheidung zu treffen:

Der bloße Wechsel eines bestehenden Riester-Vertrags in die neue steuerliche Fördersystematik ist nicht gleichzusetzen mit der Übertragung des angesparten Kapitals auf ein anderes Altersvorsorgeprodukt. Bei einer reinen Förderumstellung bleiben die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen grundsätzlich bestehen.

Erst eine entsprechende Vertragsbeendigung oder Vertragsänderung im Zusammenhang mit einer Übertragung kann zum Verlust bislang zugesagter Leistungen führen.

Kontakt
office@afw-verband.de
afw-verband.de
+49 (30) 63 96 43 70

Anschrift
Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

Vorstand
Franziska Geusen
Frank Rottenbacher
Norman Wirth (GF)

Darüber hinaus sollte deutlich werden, dass die Entscheidung für die neue Fördersystematik nicht rückgängig gemacht werden kann und der Abschluss eines neuen Altersvorsorgevertrags auch Auswirkungen auf die Förderung weiterer bestehender Riester-Verträge haben kann.

Aus Sicht des AfW sollten diese wesentlichen Unterschiede bereits in den vom Anbieter bereitzustellenden Informationen deutlich werden.

Dabei kommt es nicht allein auf den Inhalt, sondern auch auf die Wahrnehmbarkeit der Hinweise an. Gerade bei digital angebotenen Wechselservices muss sichergestellt sein, dass Informationen über mögliche Nachteile eines Vertragswechsels im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wechselentscheidung gut erkennbar sind und nicht lediglich in umfangreichen Vertragsunterlagen oder nachgelagerten Dokumenten untergehen.

Hierfür halten wir standardisierte, verständliche Warnhinweise für sachgerecht. Die entsprechenden Informationspflichten sollten anbieterbezogen ausgestaltet werden, ohne den unabhängigen Vermittlerinnen und Vermittlern zusätzliche formale Dokumentationspflichten aufzuerlegen.

Die Reform eröffnet neue Möglichkeiten, die für viele Verbraucherinnen und Verbraucher vorteilhaft sein können. Sie darf aber nicht dazu führen, dass bestehende und unter Umständen wertvolle Vertragsrechte allein aufgrund unvollständiger Informationen aufgegeben werden.

Gerade der Vergleich zwischen bestehenden Garantie- und Versicherungsleistungen und den neuen kapitalmarktorientierten Vorsorgeprodukten verdeutlicht die Bedeutung qualifizierter unabhängiger Beratung.

Kontakt
office@afw-verband.de
afw-verband.de
+49 (30) 63 96 43 70

Anschrift
Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

Vorstand
Franziska Geusen
Frank Rottenbacher
Norman Wirth (GF)

Schlussbemerkung

Der AfW begrüßt die stärkere Kapitalmarktorientierung und die erweiterten Wahlmöglichkeiten in der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge.

Die neue Produktwelt eröffnet erhebliche Chancen für Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch für die unabhängige Vermittlerschaft. Diese Chancen werden sich jedoch nur dann in der Breite verwirklichen lassen, wenn qualifizierte Beratung und langfristige Betreuung wirtschaftlich tragfähig bleiben.

Beratung ist eine eigenständige, wirtschaftlich werthaltige Leistung. Sie muss angemessen vergütet werden können.

Die Altersvorsorgereform darf nicht dazu führen, dass einerseits die Anforderungen an Beratung und Betreuung steigen, andererseits aber die Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Finanzierung immer weiter eingeschränkt werden.

Ebenso wichtig sind faire Wettbewerbsbedingungen zwischen sämtlichen Anbietern, eine vollständige und vergleichbare Kostendarstellung sowie verständliche Informationen über die tatsächlichen Folgen eines Vertragswechsels.

Wir bitten deshalb darum, bei der weiteren Ausgestaltung und Anwendung der Verordnung die bestehenden Vergütungsmöglichkeiten zu erhalten, laufende Bestandsprovisionen rechtssicher einzuordnen und keine zusätzlichen wirtschaftlichen oder regulatorischen Hindernisse für die Vergütung unabhängiger Beratung und Betreuung zu schaffen.

Aus Sicht des AfW sind dies wesentliche Voraussetzungen dafür, dass unabhängige Vermittlerinnen und Vermittler auch künftig einen bedeutenden Beitrag zur Verbreitung und dauerhaften Betreuung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge leisten können.

Aus Sicht des AfW sind dies wesentliche Voraussetzungen dafür, dass unabhängige Vermittlerinnen und Vermittler auch künftig einen bedeutenden Beitrag zur Verbreitung und dauerhaften Betreuung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge leisten können.

Norman Wirth
Geschäftsführender Vorstand

Kontakt
office@afw-verband.de
afw-verband.de
+49 (30) 63 96 43 70

Anschrift
Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

Vorstand
Franziska Geusen
Frank Rottenbacher
Norman Wirth (GF)

Kontakt
office@afw-verband.de
afw-verband.de
+49 (30) 63 96 43 70

Anschrift
Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

Vorstand
Franziska Geusen
Frank Rottenbacher
Norman Wirth (GF)